

## Oft gestellte Fragen: zum BAföG

### **Wer kann Schüler-BAföG beantragen?**

Grundsätzlich kann Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, soweit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind

### **Wer ist zuständig für die Gewährung von Schüler-BAföG?**

Die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, demnach Stadt oder Landkreis Osnabrück.

Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.

Für Studenten ist die Zuständigkeit anders geregelt. Diese sollten sich an das Studentenwerk am Studienort wenden.

### **Wo erhält man einen Antrag auf Schüler-BAföG?**

Im Bürgeramt der örtlichen Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen, im Internet unter der Adresse [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de) oder beim Landkreis Osnabrück

### **In welcher Höhe können BAföG-Leistungen gewährt werden?**

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Art der Ausbildung und den persönlichen Verhältnissen des einzelnen.

BAföG ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen der Eltern. Feste Einkommensgrenzen gibt es jedoch nicht. Jeder Fall muss individuell berechnet werden.

### **Bis wann kann man BAföG bekommen – gibt es eine Altersgrenze?**

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat. Es gibt jedoch Ausnahmen.

### **Wann muss der Antrag gestellt werden?**

Möglichst frühzeitig, sobald die Bestätigung der Schule vorliegt. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

### **Muss für jedes Schuljahr ein neuer Antrag gestellt werden?**

Ja, außer dem Lebenslauf (Anlage zu Formblatt 1) sind sämtliche Formblätter erneut auszufüllen und einzureichen. Die Antragstellung für den Wiederholungsantrag sollte frühzeitig (ca. Mai) erfolgen

### **Wenn heute ein Antrag gestellt wird, wann kann man mit dem Geld rechnen?**

Die Bearbeitungszeit kann ab Vollständigkeit des Antrages ca. 6 Wochen betragen. In den Hauptantragsmonaten (Juni bis September) ggf. auch länger. Dieses liegt daran, dass lediglich 1 Zahllauf monatlich vorgesehen ist. Die Auszahlung erfolgt Ende des Monats für den Folgemonat.

### **Wird BAföG auch rückwirkend gezahlt?**

Nein. BAföG wird ab dem Monat des Antragseinganges gezahlt. Sofern die Ausbildung in diesem Monat bereits begonnen hat, wird der entsprechende Betrag nachgezahlt.

### **Gibt es noch andere Alternativen zur Finanzierung der Ausbildung?**

Sofern Sie bereits eine abgeschlossene Ausbildung haben und sich im Rahmen einer schulischen Ausbildung (Techniker, Technikerin, Erzieher, Erzieherin) weiter qualifizieren möchten, informieren Sie sich bitte auch über eine mögliche Förderung (Meister-BAföG) nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bei der NBank ([www.NBank.de](http://www.NBank.de)).

Diese Förderung kann in Einzelfällen günstiger sein als eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).  
Ein bereits gestellter Antrag nach dem BAföG schließt eine Förderung nach dem AFBG für das betreffende Schuljahr aus.

**Wo erhält man weitere Informationen?**

unter [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de) oder beim

Landkreis Osnabrück,  
Amt für Ausbildungsförderung  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

Tel.: 0541/501-4049, 4649, 4048, 4648, 4647 oder 4047  
E-Mail: [bafoeg@lkos.de](mailto:bafoeg@lkos.de)